OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400218/2/ER/HUE

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. A.H., X, B., U., gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 1. Dezember 2016, Zl. VerkR96-10656-2016-Has, wegen einer Übertretung des Bundestraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Strafe mit € 150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) festgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens einen Beitrag von € 15,-- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirks Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2016, Zl. VerkR96-10656-2016-Has, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt, weil er als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X am 25. Oktober 2015, 13:02 Uhr, die A25, Mautabschnitt W. – KN A1/25 P. W., bei km 4.315, benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Es sei am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu Folgendes aus:
"I. Aufgrund der Anzeige der A vom 15.03.2016 wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 22.03.2016 eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) zur Last gelegt.
Wie der Anzeige zu entnehmen ist, haben Sie der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom 08.01.2016 zur Zahlung der Ersatzmaut gem. § 19 Abs. 4 BStMG 2002 keine Folge geleistet, weshalb die ASFINAG nach Ablauf der festgelegten vierwöchigen Frist Anzeige erstattete.
Gegen die Strafverfügung der hs. Behörde vom 22.03.2016 haben Sie mit E-Mail vom 04.04.2016 innerhalb offener Frist Einspruch erhoben, in dem Sie als Begründung anführen, dass Sie die den Betrag von 120,00 Euro am 20.02.2016 von K. aus (K. S.) überwiesen haben.
In der aufgrund Ihres Einspruchs eingeholten Stellungnahme der A vom 28.04.2016 wird der Anzeigeninhalt bestätigt und wird weiters ausgeführt, dass der Beschuldigte zwei Ersatzmautforderungen erhalten hat. Die Ersatzmautforderung vom 07.01.2016 (Rechnungsnummer: x, Tatzeitpunkt: 22.10.10215) wurde, wie auch am Zahlschein ersichtlich ist fristgerecht bezahlt. Zur Ersatzmautforderung vom 08.01.2016 (Rechnungsnummer: x, Tatzeitpunkt: 25.10.2015), auf die sich die Anzeige bezieht, konnte kein Zahlungseingang festgestellt werden.
Diese Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 17.05.2016 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
Bis dato haben Sie keine Stellungnahme mehr dazu abgegeben.

II. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben am 25.10.2015 um 13:02 Uhr den PKW mit dem amtl. Kennzeichen X (KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen) in der Gemeinde P., auf der A25 bei Strkm. 4.315 in Fahrtrichtung Knoten H., Abschnitt W.-KN A1/A25 P. W. gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da keine

Mautvignette am Fahrzeug angebracht war. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben in der Anzeige sowie aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 28.04.2016.
Sie haben in Ihren Eingaben weder Ihre Lenkereigenschaft, noch die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung, dass am KFZ keine gültige Mautvignette angebracht war, bestritten, weshalb der Sachverhalt wie in Punkt II. festzustellen war.

IV. Rechtliche Grundlagen:
[...]

V. Die Behörde hat Folgendes erwogen:
Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses und der unter Punkt III. erfolgten Beweiswürdigung steht für die Behörde außer Zweifel, dass Sie das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine Mautvignette angebracht war und von Ihnen auch nicht bestritten wurde.
Der Zulassungsbesitzer wurde am 08.01.2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht entsprochen.
In diesem Zusammenhang wird auf § 19 Abs. 6 BStMG verwiesen, wonach subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen. Somit muss Ihnen seitens der ASFINAG nicht zwingend die Bezahlung einer Ersatzmaut angeboten werden.
Wie unter Punkt IV.1. ausgeführt, ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Da die vorgeschriebene Maut somit weder durch ordnungsgemäße Anbringung einer der Fahrzeugkategorie entsprechenden gültigen Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes, noch im Wege der Zahlung der Ersatzmaut erfolgte, haben Sie den objektiven Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht.
Hinsichtlich des Verschuldens ist anzumerken, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein bloßes Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(...)
Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden.
(...)
Die Tat ist Ihnen daher – da keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind – auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.
Bezüglich der Strafbemessung ist festzustellen, dass (...).
Strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit im hs. Verwaltungsbezirk zu werten. Straferschwerende Umstände waren nicht bekannt.
(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses am 9. Dezember 2016 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 18. Dezember 2016. In dieser wird der objektive Tatbestand nicht bestritten (vgl. die Formulierung „Hin- und Rückfahrt mit Kurzzeitvignette, leider falsch angeklebt, am 22. bzw. 25. Oktober 2015, B.-K.-B.“) und zusätzlich vorgebracht, dass er zu seiner schriftlichen Reklamation im Antwortschreiben der A vom 15. Februar 2016 die Aufforderung zur Bezahlung von 120 Euro zu den Bezugszahlen x und x erhalten habe, welcher er am 19. Februar 2016 nachgekommen sei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 9. Februar 2017 unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da eine 500,-- Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat sowohl am 22. Oktober 2015 als auch am (verfahrensgegenständlichen) 25. Oktober 2015 den PKW mit dem Kennzeichen X auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei an beiden Tagen am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht war. Dieser Umstand ist auch durch ein Beweisfoto vom 25. Oktober 2015 belegt. Das Fehlen einer gültigen Vignette zu den Tatzeiten ist mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden. Der Zulassungsbesitzer wurde sowohl am 7. Jänner 2016 mit der Rechnungsnummer x (für die Fahrt am 22. Oktober 2015) als auch am 8. Jänner 2016 mit der Rechnungsnummer x (für die verfahrensgegenständliche Fahrt am 25. Oktober 2015) schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut von jeweils 120 Euro aufgefordert.

Der Bf reklamierte als Zulassungsbesitzer anschließend schriftlich bei der A und erhielt von dieser innerhalb der noch offenen Ersatzmaut-Zahlungsfristen ein Antwortschreiben vom 15. Februar 2016, in welchem ua folgende Aufforderung formuliert wurde:

„Die Prüfung ergab, dass die Ersatzmautforderungen gerechtfertigt sind.
Bitte beachten Sie, dass der alleinige Kauf oder Besitz der Vignette im Vor- oder Nachhinein für die ordnungsgemäße Mautentrichtung nicht ausreichend ist.
Zahlen Sie bitte den Betrag von 120 Euro vollständig und fristgerecht ein, um die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu vermeiden. Die Frist ab dem Rechnungsdatum bleibt aufrecht. [...]
Bitte führen Sie im vorgesehenen Feld ‚Verwendungszweck‘ die Rechnungsnummern x und x an. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Daraufhin überwies der Bf am 19. Februar 2016 den Betrag von 120,-- Euro und gab als Verwendungszweck die beiden Rechnungsnummern an. Die A rechnete diese Zahlung dem Delikt vom 22. Oktober 2015 zu, für die gegenständliche (zweite) Fahrt am 25. Oktober 2015 erfolgte eine Anzeige durch die A bei der belangten Behörde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin befindlichen Kopien sowohl des A-Schriftverkehrs als auch des Zahlungsbelegs und wurde vom Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. März 2016 als auch in seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausdrücklich bestätigt.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 82/2007 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 41 besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern (...). Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu

enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs 6).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bereits im behördlichen Verfahren war vom Bf unbestritten, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war. Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf gab in seiner Beschwerde an, die Vignette „falsch geklebt“ und angenommen zu haben, dass mit der Bezahlung der Ersatzmaut die Angelegenheit für ihn „erledigt“ sei.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist somit von fahrlässigem Handeln auszugehen. Dem Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Sein Vorbringen, er habe gedacht, mit der Bezahlung der Ersatzmaut sei die Angelegenheit für ihn erledigt, vermag ihn zwar nicht auf subjektiver Ebene zu entschuldigen, stellt jedoch gegebenenfalls einen Strafaufhebungsgrund dar (vgl jüngst VwGH 8.9.2014, Ra 2014/06/0016).
Der Bf hat aufgrund von zwei festgestellten Fahrten auf dem mautpflichtigen österreichischen Straßennetz ohne gültige Mautvignette an zwei unterschiedlichen Tagen zwei – mit unterschiedlichen Rechnungsnummern versehene und auf unterschiedliche Übertretungen bezugnehmende – Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut erhalten. In beiden Aufforderungen wurde dem ausdrücklich mitgeteilt, wie er die Ersatzmaut zu begleichen habe. Nachdem der Bf mit der ASFINAG Kontakt aufgenommen hat, wurde ihm nachträglich das unter I.4. dargestellte Schreiben zugesandt, dessen Wortlaut darauf schließen lassen könnte, dass der Betrag von 120,-- Euro nur einmal zu zahlen wäre. Dennoch sind dem Bf jedenfalls unabhängig voneinander zwei Schreiben zugegangen, mit denen er aufgrund von zwei festgestellten Übertretungen zur Zahlung von Ersatzmautbeträgen aufgefordert wurde. Diese beiden Schreiben lösten jeweils die in § 19 Abs 4 BStMG geregelte Frist zur Zahlung der Ersatzmautbeträge aus, das nachfolgende Schreiben der A wirkte bloß deklarativ.

Dem Bf ist daher einem Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Strafaufhebungsgrundes (§ 20 Abs 5 BStMG) unterlaufen, indem er – aufgrund des missverständlichen Schreibens der A vom 15. Februar 2016 – der Meinung war, dass die einmalige Bezahlung der Ersatzmaut auch für das gegenständliche Delikt vom 25. Oktober 2015 strafaufhebend wirken würde. Dieser Irrtum wirkt jedoch im Gegensatz zu einem Verbotsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG nicht schuldbefreiend, da sich sein Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Strafaufhebungsgrundes (§ 20 Abs 5 BStMG) durch eine vermeintliche Bezahlung der Ersatzmaut auch für das gegenständliche Delikt vom 25. Oktober 2015 bloß in unbeachtlicher Weise auf die Strafbarkeit der Tat (und nicht auf ihre Rechtmäßigkeit iSd § 9 StGB) bezieht (vgl. OGH v. 04.12.1973, Zl. 10 Os142/73 ua).

IV.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (ao Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte kommt dann infrage, wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Mildernd war bereits im Verfahren vor der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt worden.
§ 34 Z 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an. In ständiger Rechtsprechung hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest, dass von

einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (VwGH 23.5.2012, 2010/11/0156 uHa VwGH 26.2.2009, 2009/09/0031).

Der Bf hat in sämtlichen Stellungnahmen zum Verfahren die Tat nicht bestritten und zugegeben, zur Tatzeit keine gültige Vignette auf der Windschutzscheibe des Kfz aufgeklebt zu haben. Mit diesen Aussagen hat der Bf (auch bei erster Gelegenheit vor der belangten Behörde) ein vollumfängliches Geständnis hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestands abgelegt. Dieses reumütige Geständnis wurde von der belangten Behörde jedoch nicht strafmildernd gewertet. Freilich bewirken ein solches Geständnis (insb auch wegen der Beweislage in Form einer Fotoaufnahme) und die Unbescholtenheit allein noch kein Überwiegen von Milderungsgründen. Dieses beträchtliche Überwiegen von Milderungsgründen ergibt sich zusätzlich daraus, dass der Bf durch eine äußerst unglückliche zweideutige Formulierung im Schreiben der A vom 15. Februar 2016 [vgl. die Formulierung „Zahlen Sie bitte den Betrag von 120 Euro vollständig und fristgerecht ein (...) Bitte führen Sie im vorgesehenen Feld ‚Verwendungszweck' die Rechnungsnummern x und x an"] (nachvollziehbar) zur Ansicht gebracht wurde, mit der rechtzeitigen Überweisung von 120 Euro und der Angabe beider Rechnungsnummern den Vorgaben der A (iSd §§ 19 und 20 BStMG) voll entsprochen zu haben. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Besonderheit des gegenständlichen Falles erscheint es daher vertretbar, mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen, wobei in spezial- und generalpräventiver Hinsicht mit der Hälfte der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden konnte.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter